

**Gebühren- und Kostenordnung  
für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg  
(Vermessungsgebühren- und Kostenordnung - VermGebKO)**

Vom 22. Juli 1999 (GVBl. II S. 437),  
zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 246)

Aufgrund § 2 Abs. 2 Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) und § 21 Nr. 7 Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 647) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

**§ 1  
Anwendungsbereich, Umsatzsteuer**

(1) Für die in dem zugehörigen Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen des Landesbetriebes Landesvermessungsamt und Geobasis Brandenburg (LGB), der Katasterbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Behörden im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg wie auch für die Einsichtnahme in die Verzeichnisse sowie für die selbständige Entnahme von Daten aus den Verzeichnissen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters sind Gebühren nach den dort genannten Gebührensätzen zu erheben. Der Gebührentarif ist Teil dieser Verordnung.

(2) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

**§ 2  
Befreiung und Ermäßigung**

(1) Kosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen,

1. die im Zuge der Zusammenarbeit des Landesbetriebes LGB und der Katasterbehörden bei den Aufgaben der Landesvermessung und bei der Führung des Liegenschaftskatasters anfallen,
2. die der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster dienen oder
3. die der Einrichtung und Laufendhaltung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen.

(2) Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung können nach § 6 Gebührengesetz für das Land Brandenburg aus Gründen der Billigkeit auf Antrag auch insoweit gewährt werden, als dies im Hinblick auf die technischen Umstände des Einzelfalls geboten erscheint.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann das Ministerium des Innern Art und Umfang zu gewährender Gebührenvergünstigungen anordnen, wenn eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder für Gebiete, die mehr als den Amtsbezirk einer Katasterbehörde umfassen, geboten ist.

### § 3

#### **Gebührenpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Für Amtshandlungen der in § 1 genannten Behörden bleiben die in § 8 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Zahlung von Gebühren verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit im Gebührentarif etwas anderes bestimmt ist oder Absatz 2 Anwendung findet.

### § 4

#### **Wertgebühr**

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zugrunde zu legen.
- (2) Sind Gebühren nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so gilt der Wert der fertigen baulichen Anlage.
- (3) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die kostenerhebende Behörde den Wert, gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen, auf Kosten des Gebührenschuldners.

### § 5

#### **Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Arbeitsausfall**

- (1) Werden auf Veranlassung des Kostenschuldners Arbeiten über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Mehrarbeit), zur Nachtzeit, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen ausgeführt, so erhöhen sich die Gebührensätze nach dem Zeitaufwand entsprechend den tariflichen Zuschlägen.
- (2) Sind vermessungstechnische Fachkräfte auswärts untergebracht, so können die Stundensätze der Gebühr nach dem Zeitaufwand für höchstens neun Stunden täglich in Rechnung gestellt werden
  1. für Tage, an denen Witterungseinflüsse oder andere von der Behörde nicht zu vertretende Gründe die Ausführung von Arbeiten verhindern,
  2. für Sonn- und gesetzliche Feiertage, die zwischen Arbeitstagen liegen, sofern die Gesamtarbeit länger als sechs Tage dauert und der Sonn- und Feiertag in diese Zeit fällt.

### § 6

#### **Auslagen**

- (1) An Auslagen sind vom Gebührenschuldner zu erstatten:
  1. in Verbindung mit Amtshandlungen verauslagte Gebühren,
  2. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen,
  3. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen.
- (2) Alle weiteren Auslagen, die mit der Amtshandlung notwendig werden, sind mit der Gebühr abgegolten.

(3) Wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben den in Absatz 1 auch die in 10 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg aufgeführten Auslagen zu erstatten.

## § 7

### **Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Stehen die festgesetzten Gebührensätze zu Amtshandlungen unter erschwerenden Bedingungen, zu Leistungen von besonderer Bedeutung, zu Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen oder Erfahrungen erfordern oder die mit ungewöhnlich hohen Haftungsgefahren verbunden sind, in keinem angemessenen Verhältnis können vom Gebührentarif abweichende höhere Gebühren vereinbart werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, der Antrag aber noch nicht erledigt ist, so sind

1. im Falle von Gebühren nach dem Zeitaufwand die sich nach der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit ergebenden Gebühren,
2. im anderen Falle die anteiligen Gebühren entsprechend dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung, höchsten jedoch drei Viertel und mindestens ein Viertel der vorgesehenen Gebühr

zu erheben.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die die Behörde nicht zu vertreten hat, nicht erledigt werden kann.

(4) Wird eine vorzeitig beendete Amtshandlung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind die nach Absatz 2 berechneten Gebühren insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

## § 8

### **Kostenentscheidung**

(1) Die Kosten werden von der Behörde festgesetzt und vereinnahmt, welche die Amtshandlung vorgenommen hat.

(2) Werden Einsichtgewährung und Auskunfts- oder Auszugserteilung nicht von der zuständigen Katasterbehörde vorgenommen, stehen der ausführenden Stelle und der Katasterbehörde jeweils 50 vom Hundert der vereinnahmten Gebühren zu.

## § 9

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg (VermGebO) vom 28. Januar 1993 (GVBl. II S. 20) sowie die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVermIngKO) vom 28. Januar 1993 (GVBl. II S. 43) außer Kraft.

(3) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wurden, werden die Gebühren nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

## Gebührentarif (GT)

Nr.	Inhalt	
1	Gebühr nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühr)	
2	Einsicht, Entnahme von Daten, Auskünfte und Bescheinigungen	
3	Auszüge	
4	Unschädlichkeitszeugnisse	
5	Vermessungstätigkeiten	
6	Mehrausfertigungen	
7	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	
8	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
9	Rechtsbehelfe	

  

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
<b>1</b>	<b>Gebühr nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühr)</b>	
	Gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die im Gebührentarif eine besondere Gebühr nicht vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen. Der Zeitaufwand bestimmt sich dabei nach der von einer entsprechend ausgebildeten Dienstkraft benötigten Arbeitszeit einschließlich unvermeidbarer Reisezeiten.  Die Gebühr beträgt für jede außen- oder innendienstlich angefangene Arbeitshalbstunde	
1.1	des Leiters der Behörde oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	70
1.2	einer vermessungstechnischen Fachkraft	55
1.3	eines Messgehilfen oder eine entsprechend eingesetzte Fachkraft	35
<b>2</b>	<b>Einsicht, Entnahme von Daten, Auskünfte und Bescheinigungen</b>	
2.1	Einsichtnahme und selbständige Entnahme von Daten aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters für wissenschaftliche Zwecke, durch Dienstkräfte einer Behörde zur Erfüllung eigener Aufgaben, durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder deren Beauftragte, je angefangene Arbeitshalbstunde	5
2.2	Auskünfte und Bescheinigungen über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters belegt werden können und auch andere Tarifstellen nicht gelten	Zeitgebühr
2.3	Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster über automationsgestützte Suchanforderungen, je Katasterbehörde und Suchanforderung	50
2.4	Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen	150
<b>3</b>	<b>Auszüge</b>	
	Allgemeine Regelung: Mit der Gebühr ist auch die Ausfertigung und Beglaubigung des Auszuges abgegolten, wenn in der Tarifstelle nichts anderes bestimmt ist.	
	<u>Vermessungsunterlagen</u>	
3.1	Prüfung und Ausfertigung von Unterlagen jeglicher Art	
3.1.1	für eine Gebäudeeinmessung, je Antrag	80 - 150
3.1.2	für eine andere Tätigkeit nach Tst. 5, je Antrag	180 - 750
3.1.3	für verschiedene Tätigkeiten nach Tst. 5, die gleichzeitig beantragt und in räumlichem und sachlichem Zusammenhang sowie in zeitlicher zu erwartender Abfolge stehen, je Antrag	250 – 1 000

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
	<u>Zahlenwerk</u>	
3.2	Auszüge aus den Nachweisen und Übersichten des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, unabhängig vom Verzeichnis und für Tätigkeiten, die nicht in Tst. 3.1 genannt sind,	
3.2.1	für den ersten Punkt	30
3.2.2	für jeden weiteren Punkt	20
3.2.3	für jede Übersicht je Blatt TK 25 und größere Maßstäbe	15
3.2.4	für jede Übersicht je Blatt TK 50 und kleinere Maßstäbe	40
3.3	Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk für Tätigkeiten, die nicht in Tst. 3.1 genannt sind,	
3.3.1	je Blatt	20
3.3.2	die zur Prüfung und Beglaubigung von anderen Stellen vorgelegt werden, je Blatt	15
3.4	Auszüge aus den Koordinatenverzeichnissen, die nicht unter Tst. 3.2 abgerechnet werden, oder Beobachtungsbüchern älterer Polygonierungen als Kopie, Druck und dgl. oder auf maschinenlesbaren Datenträgern,	
3.4.1	für die erste Seite oder bis zu 60 Punkte	13
3.4.2	für jede weitere Seite oder weitere angefangene 60 Punkte	8
	<u>Liegenschaftskarte</u>	
3.5	Einzelne Auszüge aus der Liegenschaftskarte,	
3.5.1	auf Papier, je Blatt bis DIN A 3	30
3.5.2	auf Papier, je Blatt größer DIN A 3	60
3.5.3	auf Mikrofilm oder als Rasterdaten, je Kartenblatt	60
3.5.4	bei Abgabe der automatisierten Liegenschaftskarte auf Datenträger oder durch Datenübermittlung, je angefangenem ha in	
	a) Wald- und Feldlage	12
	b) Ortsrandlage	25
	c) Ortslage (Kerngebiet)	50
3.5.5	bei Abgabe von Teilinhalten auf Datenträger oder durch Datenübermittlung, je Selektion nach Folie oder Objekt und je ausgewertetem und angefangenem ha	30 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.5.4
3.5.6	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung von bereitzustellenden Daten auf Datenträger oder durch Datenübermittlung, je Laufendhaltungsturnus	20 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.5.4 und 3.5.5
3.5.7	Ermäßigung für die Abgabe großer zusammenhängender Gebiete von mehr als 250 ha, ab 250 ha, je weiterem angefangenem ha	50 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.5.4 bis 3.5.6
3.5.8	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung, je angefangenem ha	20 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.5.4 bis 3.5.6
3.6	Gebietsdeckende Auszüge von mehr als 5 Kartenblättern auf Papier, Mikrofilm oder als Rasterdaten	
3.6.1	a) Grundgebühr	200
	b) zusätzlich je Kartenblatt	20

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
3.6.2	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung der gebietsdeckenden Auszüge, je Laufendhaltungsturnus	50 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.6.1
3.7	unbeglaubigte Auszüge aus der Liegenschaftskarte an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter	
3.7.1	auf Papier, Mikrofilm oder als Rasterdaten, je Kartenblatt	4
3.7.2	Auszüge aus der automatisierten Liegenschaftskarte, auf Datenträger oder durch Datenübermittlung	1 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.5.4 bis 3.5.8
	<u>Liegenschaftsbuch</u>	
3.8	Auszug aus dem Liegenschaftsbuch	
3.8.1	je angefangene 5 Seiten	30
3.8.2	unbeglaubigte Auszüge an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter, je Flurstück oder Bestand	1
3.9	Verzeichnisse, Listen und Auswertungen aus dem Liegenschaftsbuch als Ausdruck oder auf maschinenlesbarem Datenträger	
3.9.1	a) für jede benötigte Bereichsangabe bzw. Suchanforderung	10
	b) zusätzlich für die im Auswertgebiet liegenden Flurstücke oder Bestände, je angefangene 500 Flurstücke oder Bestände	100
3.9.2	für die gleichzeitige Beantragung von Änderungsdaten, je angefangene 100 Flurstücke oder Bestände	100
3.9.3	an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter	25 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.9.1 und 3.9.2
3.10	Auszüge aus den Angaben zur Region auf maschinenlesbarem Datenträger oder als Ausdruck, je Umsetztabelle, Gemarkungs- oder Gemeindenachweis	150
	<u>sonstige Auszüge</u>	
3.11	Unbeglaubigte Abschriften, Auszüge, Kopien, Ablichtungen, Drucke und dgl. von Verzeichnissen, Zusammenstellungen, Listen, Schriftstücken, Karten, Plänen, Zeichnungen usw., die an anderer Stelle des Gebührentarifs nicht genannt und die auch nicht Teile der topographischen Landeskartenwerke (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 VermLiegG) sind, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung	
3.11.1	bis DIN A 3, je Seite	10
3.11.2	größer DIN A 3, je Seite	16
	<u>Beglaubigungen</u>	
3.12	Beglaubigung, spätere Bestätigung oder Ergänzung von Auszügen, Abschriften, Schriftstücken, Karten und dgl., je Seite	10
	<u>Datenabruf</u>	
	Mit der Gebühr sind die notwendigen Lizenzkosten abgegolten	
3.13	Automatisierte Abrufverfahren	
3.13.1	Bereitstellung der Daten im ersten Anschlussjahr, je Anschluss	1 500
	Bereitstellung der Daten, je weiteres Kalenderjahr und Anschluss	1 000
3.13.2	Bereitstellung der Daten an eine kreisangehörige Gemeinde, einen Gemeindeverband oder ein Amt, je Kalenderjahr und Anschluss	500
3.13.3	Bereitstellung der Daten an einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, je Kalenderjahr und Anschluss	800

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
	<u>Verwendungsvorbehalt</u>	
3.14	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die zur Vervielfältigung oder Umarbeitung freigegeben werden (§ 3 Abs. 1 VermLiegG)	das 3-fache der Gebühr nach Tst. 3.2 bis 3.11
3.15	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte freigegeben werden (§ 3 Abs. 1 VermLiegG)	das 7-fache der Gebühr nach Tst. 3.2 bis 3.11
<b>4</b>	<b>Unschädlichkeitszeugnisse</b>	
	Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses	150 bis 1 000
<b>5</b>	<b>Vermessungstätigkeiten</b>	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Stehen Amtshandlungen einer Vermessungsstelle nach dieser Tarifstelle innerhalb eines Vermessungsgebietes im sachlichen Zusammenhang und in zeitlicher Abfolge zu anderen Amtshandlungen nach dieser Tarifstelle, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr für die einzelne Amtshandlung additiv um jeweils 15 v. H. vom Prozentsatz der Gebühr für die vorausgegangene Amtshandlung.	
	2. Werden mehrere Amtshandlungen in einem Arbeitsgang durchgeführt, so ist die größte Ermäßigung auf die niedrigste Gebühr anzuwenden.	
	3. Die Mindestgebühr für die einzelne Amtshandlung beträgt 50 v. H. der Gebühr.	
	4. Die zeitliche Abfolge zwischen einer vollzogenen Amtshandlung und dem Antrag auf Folgeamtshandlung darf ein Jahr nicht überschreiten.	
	5. Die Ermäßigung erfolgt unabhängig vom Kostenschuldner in Stufen. Gleichartige Amtshandlungen innerhalb eines Vermessungsgebietes sind einer Stufe zuzuordnen.	
	6. Mit der Gebühr sind alle Tätigkeiten abgegolten, die für die sachgemäße Erledigung der jeweiligen Amtshandlung notwendig sind.	
	7. Bei unterschiedlichen Bodenwerten innerhalb eines zusammenhängenden Vermessungsgebietes ist der Gebührenberechnung der durchschnittliche Bodenwert zugrunde zu legen.	
	8. Sind im Zusammenhang mit der Bildung neuer Flurstücke Gebühren und Auslagen auf mehrere Kostenschuldner zu verteilen, so dienen die Flächen der neuen Flurstücke als Verteilungsmaßstab, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.	
5.1	Gebäude	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Die Gebühr für eine Amtshandlung nach dieser Tarifstelle setzt sich aus dem Grundbetrag und der Gebühr nach dem Wert der baulichen Anlage zusammen.	
	2. Sind mehrere Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen auf ein- und demselben Grundstück auf Antrag oder durch Verwaltungszwang gleichzeitig einzumessen, so wird deren Gesamtwert angesetzt.	
	3. Für Gebäudeeinmessungen in Verbindung mit dem Grundflächen- und Höhennachweis gilt Tst. 5.6.2.	
	Die Gebühr beträgt bei einem:	



Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM	
	Wert der baulichen Anlage(n) DM	Grundbetrag DM	zuzüglich je angefangene 400 000 DM Wert der baulichen Anlage(n) DM
bis	100 000	400	---
bis	10 000 000	600	400
über	10 000 000	6 600	160

## 5.2 Flurstücke

### Allgemeine Regelung:

1. Die Flurstücksgrenze ist die Verbindungslinie zweier benachbarter, den Grenzverlauf bestimmender Grenzpunkte und Bestandteil der Grenzlinie, die das Flurstück umschließt.
2. Gebühren für Vermessungen von Verkehrs- und Gewässeranlagen, die mit Bauplatz-, Siedlungs- und ähnlichen Vermessungen im Zusammenhang stehen, sind nach den Tarifstellen dieser Vermessungen zu erheben.
3. Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Vermessungen von Grenzen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen ist
  - a) die Anzahl der Grenzpunkte, auf die sich der Antrag bezieht und die bei der Bildung neuer Flurstücke zur sachgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters zwingend bestimmt werden müssen (Grenzfeststellung) sowie
  - b) die Länge neuer Grenzen und die Länge bestehender Grenzen, in die neue Grenzen einmünden, sowie die Länge der auf Antrag festzustellenden bestehenden oder wiederherzustellenden Grenzen.  
Von der Länge bestehender Grenzen, in die neue Flurstücksgrenzen einmünden, sind nach jeder Seite maximal 100 m anrechenbar.  
Beginnt oder endet eine neue Grenze in einem bestehenden Grenzpunkt, ist hier keine Länge bestehender Grenzen anrechenbar.

Bei kreisbogenförmigen Flurstücksgrenzen sind die beantragten Grenzpunkte anzurechnen, mindestens jedoch drei Grenzpunkte.

Grenzpunkte und Grenzlängen, die lediglich zur Bestätigung von Punktidentitäten angemessen werden, bleiben außer Betracht.

Die Grundgebühr beträgt:

Bodenwert in DM/qm:	bis 100	bis 300	über 300
a) je Grenzpunkt:	100 DM	150 DM	200 DM
b) je angefangenem Meter Länge der Grenze:	3,50 DM	4,00DM	4,50 DM

4. Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Vermessungen von Verkehrs- und Gewässeranlagen ist
  - a) die Anzahl der neu entstehenden Flurstücke sowie
  - b) die Länge der neuen und der auf Antrag festzustellenden bestehenden oder wiederherzustellenden Grenzen.

Bei gleichzeitiger Vermessung nebeneinander verlaufender Verkehrs- und Gewässeranlagen berechnet sich die Gebühr

- a) für die Flurstücke innerhalb der Anlagen nach deren Kategorie, außerhalb der Anlagen entsprechend der höheren, angrenzenden Kategorie;
- b) für die Grenzlänge nach der jeweiligen Kategorie der Anlagen, bei gemeinsamen Grenzen nach der jeweils höheren Kategorie.

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
	Die Grundgebühr beträgt:	
	a) je neu entstehendem Flurstück	60 DM
	b) je angefangenem Meter Länge der Grenzen	7,00 DM
	5. Die Summe der anzusetzenden Grenzlänge beträgt mindestens 50 Meter.	
5.2.1	Vermessungen von Grenzen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen	das 4-fache der Grundgebühr
5.2.2	Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen Kategorie I: Bundesautobahnen, Eisenbahnhauptstrecken oder Gewässer I. Ordnung	das 4-fache der Grundgebühr
5.2.3	<i>Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen</i> <i>Kategorie II: Bundesstraßen, Landesstraßen, Eisenbahnnebenstrecken oder Gewässer II. Ordnung</i>	das 3-fache der Grundgebühr
5.2.4	Vermessung von Verkehrsanlagen Kategorie III: Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige Gleisanlagen	das 2,5-fache der Grundgebühr
5.2.5	Vermessung von Verkehrsanlagen Kategorie IV: sonstige öffentliche Straßen	das 1,5-fache der Grundgebühr
5.3	Sonderungen	75 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.2
5.4	Bodenordnungsverfahren	Zeitgebühr
5.5	Amtlicher Lageplan Allgemeine Regelung:	
	1. Bemessungsgrundlage für die Länge der Umringgrenze ist der Umring des Baugrundstücks oder der Teilumring, der zur Genehmigung des Bauvorhabens zwingend zu erfassen und darzustellen ist.	
	2. Wird der amtliche Lageplan zum Bauantrag in einem Baugebiet für mehrere Baugrundstücke gleichzeitig erstellt, beträgt die Gebühr für den amtlichen Lageplan des einzelnen Bauvorhabens 60 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.5.1 bis 5.5.5.	
	Gebühr für Tätigkeiten	
5.5.1	nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV):	500
	- zuzüglich je angefangene 400 000 DM Wert der baulichen Anlage	240
	- zuzüglich je angefangene 40 m Länge der Umringgrenzen	150
5.5.2	nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 BauVorIV	20 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.5.1
5.5.3	nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 11 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauVorIV, je	10 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.5.1

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
5.5.4	nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 2 BauVorIV, je	30 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.5.1
5.5.5	nach § 2 Abs. 2 Nr. 8, 10 und 12 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 3 bis 7 BauVorIV, je	5 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.5.1
5.6	Die Gebühr für den Grundflächen- und Höhennachweis einschließlich des Nachweises nach § 74 Abs. 8 BbgBO beträgt,	
5.6.1	wenn hiermit der endgültige Gebäudeumriss nicht erfasst wurde	50 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.1
5.6.2	wenn hiermit der endgültige Gebäudeumriss erfasst wurde	das 1,25- fache der Gebühr nach Tst. 5.1
5.7	Erstellung von Grundrissdaten in Vorbereitung auf die Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster, je flächenförmiges ALK-Objekt	Gebühr nach Tst. 7.5
<b>6 Mehrausfertigungen</b>		
6.1	Mehrausfertigung für eine Bescheinigung (Tst. 2)	10
6.2	Mehrausfertigung für einen Auszug (Tst. 3)	50 v. H. der Gebühr nach Tst. 3
6.3	Mehrausfertigung für ein Unschädlichkeitszeugnis (Tst. 4)	10
6.4	Mehrausfertigungen für einen amtlichen Lageplan (Tst. 5)	
	bis DIN A3	15
	größer DIN A3	30
6.5	Mehrausfertigungen von Benachrichtigungen über die Fortführung des Liegenschaftskatasters infolge der Übernahme von Vermessungsschriften (Tst. 7)	30
<b>7 Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster</b>		
Allgemeine Regelung:		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mit der Gebühr sind die Prüfung der Qualität der eingereichten Vermessungsschriften, deren Übernahme in das Liegenschaftskataster und die Erstaufertigung der erforderlichen Benachrichtigungen an die Beteiligten abgegolten.</li> <li>2. Sind im Zusammenhang mit der Übernahme von Vermessungsschriften Gebühren und Auslagen auf mehrere Kostenschuldner zu verteilen, so erfolgt dies gleichmäßig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.</li> <li>3. Die Gebühren für die Übernahme von Vermessungsschriften für Verkehrs- und Gewässeranlagen, die mit Bauplatz-, Siedlungs- und ähnlichen Vermessungen im Zusammenhang stehen, sind nach den Tarifstellen dieser Vermessungen zu erheben.</li> </ol>		
7.1	Gebäudeeinmessungen	10 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.1
7.2	Bildung neuer Flurstücksgrenzen,	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
7.2.1	infolge Vermessungen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen	
	a) für die ersten beiden neu entstehenden Flurstücke	500
	b) für jedes weitere neu entstehende Flurstück	300
7.2.2	infolge Vermessungen von Verkehrswegen und Gewässern sowie deren begleitenden Anlagen für jedes neu entstehende Flurstück	100
7.3	Bodenordnungsverfahren, für jedes neu entstehende Flurstück	50
7.4	sonstige Vermessungen, je Antrag	40
7.5	Erstellung von Grundrissdaten im Zuge von Amtshandlungen nach Tarifstelle 7, je flächenförmiges ALK-Objekt	5
<b>8</b>	<b>Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</b>	
	Entscheidung über den Antrag auf	
8.1	Zulassung gemäß ÖbVIBO	
8.1.1	Zulassung zur Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ÖbVIBO	1 500
8.1.2	Zulassung zur vollständigen Wiederholungsprüfung	1 200
8.1.3	Zulassung zur mündlichen Wiederholungsprüfung	700
8.1.4	Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 ÖbVIBO zum mündlichen Prüfungsteil	800
8.1.5	Zulassung zum ÖbVI gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ÖbVIBO	2 000
8.2	Erteilung einer Erlaubnis zur Kooperation gemäß § 6 ÖbVIBO	1 500
8.3	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 VermLiegG	200
8.4	Erteilung einer Abwesenheitsvertretung	100
<b>9</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -	
9.1	Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	5 bis 1 000
9.2	gegen Kostenentscheidungen	5 bis 500